

Entgeltordnung für die Erhebung von Nutzungsentgelten für den öffentlichen Hafen der Stadt Eggesin

vom 20.02.2024¹

Pkt. 1 Geltungsbereich

- 1) Für die Benutzung des Hafens Eggesin werden Nutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung, von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind. Das Hafengebiet umfasst die gekennzeichnete Fläche, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Pkt. 2 Arten der Nutzungsentgelte

Nach dieser Entgeltordnung werden folgende privatrechtliche Nutzungsentgelte erhoben:

- Liegeentgelt (Pkt. 7)
- Entgelte für Zelt- und Campingurlauber (Pkt. 9)

Pkt. 3 Berechnungsgrundlagen

- 1) Bei der Bemessung der Liegeentgelte nach der Schiffslänge, wird die Länge ü. a. in Metern zu Grunde gelegt.
- 2) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.
- 3) Die Nutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

Pkt. 4 Entgelterhebung und Fälligkeit

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Nutzungsentgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- 2) Die Nutzungsentgelte werden unmittelbar mit ihrer Entstehung fällig.
- 3) Die Nutzungsentgelte unter Pkt. 7 Absatz 2 b und c sowie Pkt. 8 sind an den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin zu zahlen, die Entgelte unter Pkt. 7 Absatz 2 a und d sowie unter Pkt. 9 gehen an den Hafenspächter.
- 4) Für die Nutzungsentgelte sind die Eigentümer und die Benutzer der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

¹ Beschluss Nr. 24/306/00 des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Eggesin vom 20.02.2024

Pkt. 5 Mitteilungspflichten

- 1) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor dem Verlassen des Hafens beim Hafenspächter zu melden.

Pkt. 6 Entgeltbefreiung und Ermäßigung

Von der Zahlung der Nutzungsentgelte sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr,
2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungszwecke des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Altwarp eingesetzt werden,
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
4. Lotsenfahrzeuge, Rettungsboote, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage (Nachweispflicht) anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
6. Beiboote und Barkassen, die zu entgeltpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
7. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Stadt Eggesin den Hafen anlaufen.

Die Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen.

Pkt. 7 Liegeentgelt

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegeentgelt zu zahlen.
- 2) Das Liegeentgelt beträgt:
 - a) bei vorübergehender Nutzung (Sportboote) je angefangene 24 Std. (inkl. NK = Strom, Wasser, Müllentsorgung, WC)

- bis 6 m Länge ü. a.	12,00 Euro
- bis 8 m Länge ü. a.	14,00 Euro
- über 8 m Länge ü. a.	17,00 Euro
 - b) bei der Nutzung durch Saisonlieger (Sportboote) für den Zeitraum vom 01.04. - 31.10. eines jeden Jahres

- bis 6 m Länge ü. a.	360,00 Euro
- bis 8 m Länge ü. a.	420,00 Euro
- über 8 m Länge ü. a.	480,00 Euro
 - c) für gewerbliche Wasserfahrzeuge zur touristischen Beförderung von Passagieren **mit** festem Liegeplatz pro Jahr 720,00 Euro
 - d) für gewerbliche Wasserfahrzeuge zur touristischen Beförderung von Passagieren **ohne** festen Liegeplatz je angefangene Stunde 12,00 Euro

Pkt. 8 Versorgungseinrichtungen

Die Abgabe von Strom und Wasser ist entgeltpflichtig. Dieses Entgelt beträgt für alle Saisonlieger pauschal 25,00 Euro/Saison.

Pkt. 9 Entgelte für Zelt- und Campingurlauber

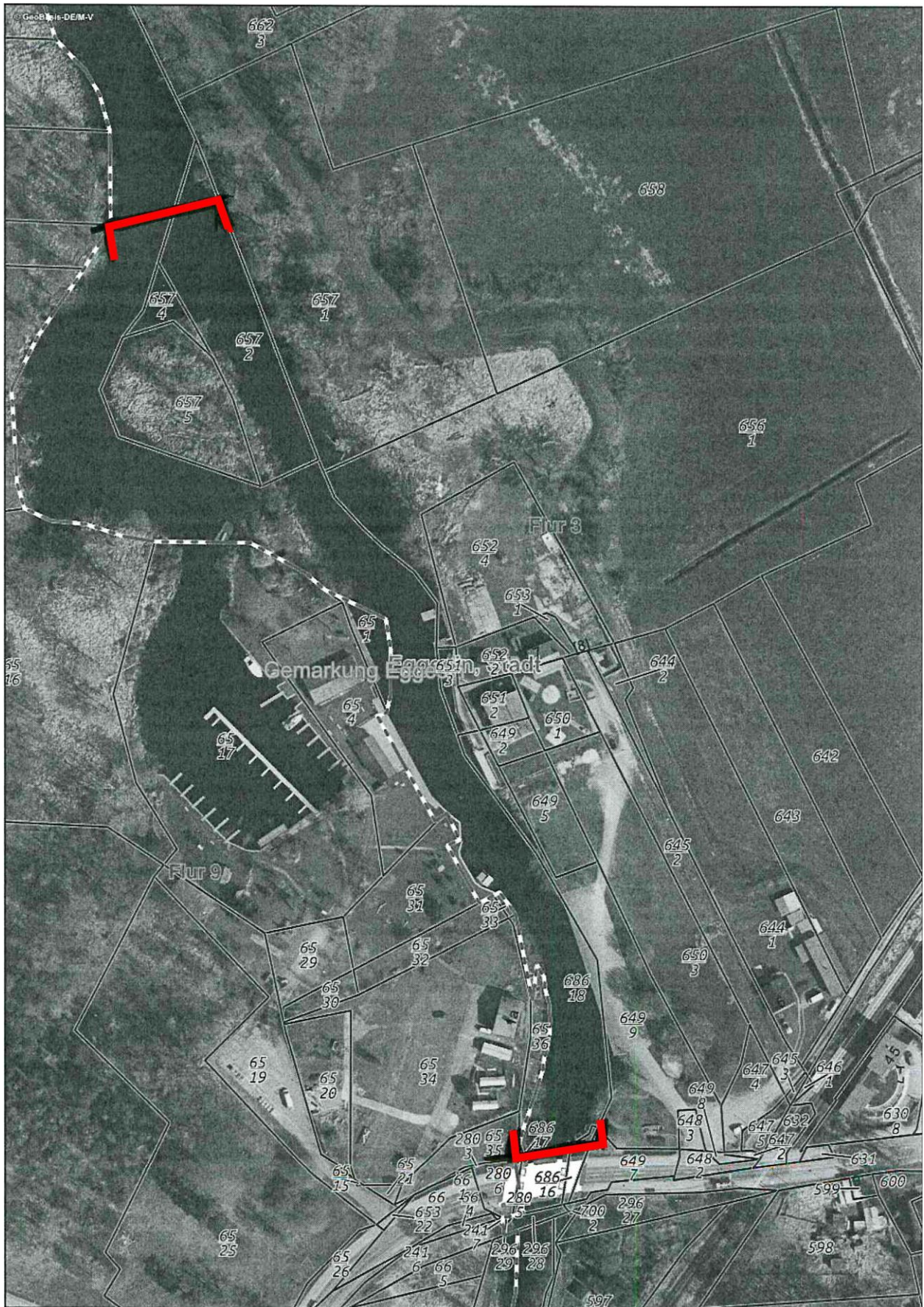
Für die vorübergehende Benutzung des Hafengeländes werden folgende Entgelte fällig:

(inkl. NK = Strom, Wasser, Müllentsorgung, WC)

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| - Wohnmobilstellplatz | 16,00 Euro / Nacht |
| - Wohnwagenstellplatz | 16,00 Euro / Nacht |
| - Zeltplatz | 8,00 Euro / Nacht |
| - Duschkünze | 1,00 Euro / Münze |
| - Haustier | 2,00 Euro / Nacht |

Pkt. 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Entgeltordnung außer Kraft.



Hafengebiet Eggesin